

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.124 vom 18. Oktober 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.124)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.124 du 18 octobre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.124 del 18 ottobre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen, mit der dieses die Umwandlung der Busse in gemeinnützige Arbeit abgewiesen hat, ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 365 N 4; Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12). Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und 93 Abs 1 Ziff. 1 GOG).

1.2 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. A\_\_\_\_\_ hat mit seinem Schreiben vom 6. Juli 2016 rechtzeitig und formgerecht Beschwerde eingereicht.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. c des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) kann eine Busse auf Antrag des Verurteilten in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, wenn er sie nicht bezahlen kann, weil sich ohne sein Verschulden die für ihre Bemessung massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben und dem Beurteilten die Bezahlung unter den gewandelten Verhältnissen nicht mehr möglich oder zumutbar ist (Dolge, in: Basler Kommentar StGB I, 3. Auflage 2013, Art. 36 N 26 mit Hinweis auf Botschaft 1998, 2022).

2.2 A\_\_\_\_\_ macht in seiner Beschwerde vom 14. Juni 2016 geltend, dass er die Busse aufgrund seiner finanziellen Situation nicht bezahlen könne. Voraussetzung für die Anwendung von Art. 36 Abs. 3 StGB ist jedoch eine erhebliche und schuldlose Verschlechterung der finanziellen Situation seit dem Urteil. Der Beschwerde lagen Pfändungsankündigungen bei. A\_\_\_\_\_ schuldete seiner getrennt lebenden Ehefrau Unterhaltszahlungen, womit es sich um den Vollzug von früheren versäumten Leistungen handelte. Belege einer Verschlechterung der finanziellen Lage sind somit nicht vorhanden, und auch von Schuldlosigkeit kann keine Rede sein. Die nachträgliche Anordnung gemeinnütziger Arbeit anstelle der Busse fällt somit ausser Betracht, und die Beschwerde ist abzuweisen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen der Vorinstanz auch bezüglich der Leistbarkeit der gemeinnützigen Arbeit überzeugend sind. Der Beschwerdeführer wendet ein, es werde unzutreffend davon ausgegangen, dass er bei einer 50-Stundenwoche gar keine gemeinnützige Arbeit leisten könnte. Er habe diesbezüglich lediglich ausgesagt,

dass es einmal vorkommen könne, dass er in einer Woche 50 Stunden arbeite ■ er kenne als Selbständiger keine fixen Arbeitszeiten. Gerade aufgrund dieser erforderlichen Flexibilität erscheint die Planung gemeinnütziger Arbeit jedoch kaum möglich. Hinzu kommt, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers und die von ihm selbst geltend gemachte eingeschränkte Leistungsfähigkeit es zumindest fraglich erscheinen lassen, ob er in der Lage wäre gemeinnützige Arbeit zu leisten.

2.3 Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass die Berechnung der Busse auf einer falschen Grundlage beruhe. Gemäss Art. 106 Abs. 5 StGB in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 StGB kann jedoch nur eine Verschlechterung der finanziellen Situation zu einer Umwandlung der Strafe führen. Eine allfällige falsche Berechnung der Bussenhöhe hätte mittels Berufung gegen das Urteil des Strafgerichts vom 15. Dezember 2015 angefochten werden müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.